



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Eigenversorgung nach dem EEG 2017 – Bestätigung des Leitfadens und neue Regelungen

Vortrag im Rahmen des Workshops
des Instituts für Energie- und
Regulierungsrecht
am 23.03.2017 in Berlin

<http://www.bafa.de/>



Änderungen des EEG für 2017 – 2 Gesetze





Neue Tatbestandsübersicht

Tatbestandselemente des EEG 2017					
Produzierendes Gewerbe					Schienebahnen
§ 64 Abs. 1 Nr. 2a	§ 64 Abs. 1 Nr. 2a	§ 64 Abs. 1 Nr. 2b	§ 103 Abs. 4	§ 103 Abs. 3	§ 65
Liste 1	Liste 1	Liste 2	Liste 2	Härtefälle	↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓
Mindestverbrauch je Abnahmestelle > 1 GWh					Fahrstrom ≥ 2 GWh ohne rückgespeisten Strom
↓	↓	↓	↓	↓	↓
SK : BWS ≥ 17 %	SK : BWS ≥ 14% < 17%	SK : BWS ≥ 20 %	SK : BWS ≥ 14% < 20%	SK : BWS ≥ 14 %	↓
Fremd- und Eigenstrom soweit EEG-belastet, Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten ohne Leiharbeitsaufwendungen					↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓
Zertifiziertes Energiemanagement nach EMAS oder ISO 50001 bzw. bei < 5 GWh § SpaEfV					↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓
Begrenzung					
↓	↓	↓	↓	↓	↓
15 % v. EEG-Umlage	20 % v. EEG-Umlage	15 % v. EEG-Umlage	20 % v. EEG-Umlage	Verdoppelung der Vorjahresumlage	20 % v. EEG-Umlage
↓	↓	↓	↓	↓	↓
Maximal	↓	Maximal	↓	↓	↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓
SK : BWS < 20 % Cap: 4 % der BWS	↓	SK : BWS < 20 % Cap: 4 % der BWS	↓	↓	↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓
SK : BWS > 20 % Super-Cap: 0,5 % d. BWS	↓	SK : BWS > 20 % Super-Cap: 4 % d. BWS	↓	↓	↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓
Minimum: 1. GWh am Jahresanfang je Abnahmestelle volle Umlage und Mindestbelastung 0,1 Ct./kWh bzw. 0,05 für 3 Branchen (NE-Metalle)					↓
↓	↓	↓	↓	↓	↓
Verdoppelungsregelung nach § 103 Absatz 3 für in 2014 bereits Begrenzte bis 2018					



KWKG 2017 und EEG 2017

Gesetz zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung

- Das Gesetz passt die Regelungen des KWKG an das EEG an, insbesondere die Begrifflichkeiten
- **Die Begrenzung von stromintensiven Unternehmen nach der Besonderen Ausgleichsregel begründet die gesetzlich geregelte Begrenzung der KWK-Umlage. Umkehrschluss: bei Ablehnung der BesAR gibt es keine Begrenzung der KWK-Umlage**
- Die anzugebenden Prognosedaten im Rahmen des KWKG werden mit der BesAR-Antragstellung erhoben.
- Es besteht eine Antragsmöglichkeit für die nicht EEG-belasteten Eigenstrommengen mit jährlicher Wahlmöglichkeit und kostenpflichtiger Rückfallposition.



KWKG-ÄG 2017 – die wichtigsten Änderungen für das EEG

Regelung der EEG-Umlage-Pflicht für Eigenstromerzeugung

- § 61 a EEG Entfallen der der EEG-Umlage bei Kraftwerkseigenverbrauch, Kleinanlagen, etc
- § 61 b EEG Verringerung der Umlage auf 40 % bei spezifizierten KWK-Anlagen
- § 61 c EEG Verringerung der Umlage auf 0 % bei spezifizierten Bestandsanlagen
- § 61 d EEG Verringerung der Umlage auf 0 % bei spezifizierten älteren Bestandsanlagen
- § 61 e EEG Verringerung der Umlage auf 20 % bei erneuerten / ersetzten Bestandsanlagen
- § 61 f EEG Rechtsnachfolge bei Bestandsanlagen
- § 61 g EEG Konsequenzen bei Verstößen gegen Mitteilungspflichten ggü. Netzbetreibern
- § 61 h EEG Mess- und Berechnungsbestimmungen für Eigenversorgung
- § 61 i EEG Umlageerhebungsberechtigung der Übertragungsnetzbetreiber
- § 61 j EEG Pflichten der Übertragungsnetzbetreiber bei eigener Erhebung der EEG-Umlage
- § 61 k EEG Ausnahmen von der EEG-Umlage-Zahlungspflicht (Stromspeicherungsfälle)



Regelung Antragstellung BesAR zu Abnahmestellen mit Eigenversorgung

§ 64 Absatz 5a EEG 2017

Bei einem Unternehmen, das

1. einer Branche nach Anlage 4 zuzuordnen ist,
2. im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr an einer Abnahmestelle, an der das Unternehmen einer Branche nach Anlage 4 zuzuordnen ist, mehr als 1 Gigawattstunde selbst verbraucht hat, und
3. eine Begrenzung der EEG-Umlage nicht erlangen kann, weil seine Stromkostenintensität wegen seiner nicht umlagepflichtigen Strommengen nicht den Wert nach Absatz 1 Nummer 2 erreicht,

begrenzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf Antrag die EEG-Umlage nach Absatz 2 auch abweichend von Absatz 1 Nummer 1, soweit im Übrigen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. In diesem Fall muss die begrenzte EEG-Umlage für die gesamte selbst verbrauchte Strommenge gezahlt werden, unabhängig davon, ob sie nach den §§ 60 und 61 voll, anteilig oder nicht umlagepflichtig ist. Abweichend von Absatz 6 Nummer 3 ist die Stromkostenintensität in diesen Fällen das Verhältnis der maßgeblichen Stromkosten einschließlich der Stromkosten für selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommengen zum arithmetischen Mittel der Bruttowertschöpfung in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren; hierbei werden die maßgeblichen Stromkosten berechnet durch die Multiplikation des arithmetischen Mittels des Stromverbrauchs des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren mit dem durchschnittlichen Strompreis für Unternehmen mit ähnlichen Stromverbräuchen, der nach Maßgabe der Verordnung nach § 94 Nummer 2 zugrunde zu legen ist.

Regelung Antragstellung BesAR zu Abnahmestellen mit Eigenversorgung - 2

§ 64 Absatz 5a EEG 2017 - Besonderheiten zum sonstigen Antragsverfahren

- Gilt unternehmensbezogen, nicht abnahmestellenbezogen
- Gilt nicht für selbständige Unternehmensteile
- Setzt voraus, dass die jeweiligen Grenzwerte mit EEG-belastetem Strom nicht erreicht werden; deshalb muss eine Parallelrechnung vorgelegt werden
- Die nicht mit EEG-belasteten Strommengen können für die Mindeststrommengen und die Stromintensität genutzt werden
- Sämtliche Abnahmestellen müssen angegeben werden, da geprüft werden muss, ob die Grenzwerte für eine reguläre Antragstellung erreicht werden
- Antragstellung im Haupt- und Hilfsverfahren sinnvoll
- Keine parallele Antragstellung für selbständige Unternehmensteile und nach § 64 Absatz 5a
- Es genügt, wenn an einer exemplarischen Abnahmestelle eine Zugehörigkeit zu Liste 1 oder 2 vorliegt
- Die Fiktion der Nichtbegünstigung gilt nicht für umlagefreie Strommengen
- Die Regelungen des § 103 Absätze 3 und 4 sind nicht für Fälle nach § 64 Absatz 5a anwendbar



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Vielen Dank